Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Will	sichts- und Dienst y-Brandt-Platz 3 90 Trier	leistungsdirektio	on										
Rewilli	gungsbehörde							25.09.2014					
Dewilli	gungsbenorde					Ort, Da	atum						
	Vollzug des "	Kommunalen I Nachweisver						KEF-RP)";					
						svertrages							
		gein. 3 o	463 1	(011301	lalerang		bitte ankreu	zen ⊠ oder ausfüllen ◀					
1.	Angahan zum Zuweie	ngcomnfönger						Zon Zon dasianen i					
	Angaben zum Zuweisungsempfänger Stadt Landkreis												
	Name												
	Stadtverwaltung Zweib	rücken											
	Anschrift (Straße Hausnumm	er, PLZ, Ort)											
	Herzogstraße 1, 66482	2 Zweibrücken											
	Auskunft erteilt Herr Leonhardt				Telefonnummer 06332/871-202								
	Gemeindekennziffer 32000000			9.0	Datum des Vertrages Beitritt zum								
	Liquiditätskreditbestand gem.		rungsver 1.583 E		Jahresleistung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag 5.307.234 EUR								
	Konsolidierungsbeitrag gem.	§ 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidier	ungsvert	rag K	Konsolidierungsergebnis (Mindest-Nettotilgung gem. § 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)								
		1.76	9.078 E	7.52	4.245.787 EUR								
2.	27542		1.1 des					n zum KEF-RP ist beizufügen)					
	Stand Nachweisvorjahr	Zielgröße		Ist-Gr	olse	Mindest-Netto	tilgung	Tats. Tilgung					
	31.12.2012 Nachweisjahr	94.941.583 EUI	R	146.000	0.000 EUR	EUR		EUR					
	31.12.2013	90.695.795 EU	₹	165.000	0.000 EUR	4.245.7	787 EUR	0 EUR					
3.	Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:												
			ja	nein		Bemerkungen							
	Prüfbericht des RPA r ANBest-K			Anlage 1									
	Muster 5 zum Leitfade	\boxtimes		Anlage 2									
	weitere Anlagen (z.B. N bei Nichterreichen der Minde	\boxtimes		Anlage 3									

4. Zahlenmäßiger Nachweis (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

Lfd- Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)		Maßnahi Imgese	0.000	Nettokonsolid	Differenz Soll/Ist	
		(Frederity Herito)			nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	mehr (+) / weniger (-)
1	20	116001/12422000	Verkauf Geschäftsanteile der Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH an den Umwelt- u. Servicebetrieb Zweibrücken AöR in 14 Jahresraten				1.769.078 €	1.910.829 €	141.751 €
2							€	€	€
3							€	€	€
4							€	€	€
5							€	€	€
6							€	€	€
7							€	€	€
8							€	€	€
9							€	€	€
10							€	€	€
11							€	€	€
12							€	€	€
13							€	€	€
14							€	€	€
15							€	€	€
16							€	€	€
17							€	€	€
18							€	€	€
19							€	€	ϵ
20							€	€	€
					Ge	samt:	1.769.078 €	1.910.829 €	141.751 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	1.910.829 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	€
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	1.910.829 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	1.769.078 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	141.751 €

5. Bestätigung

6.

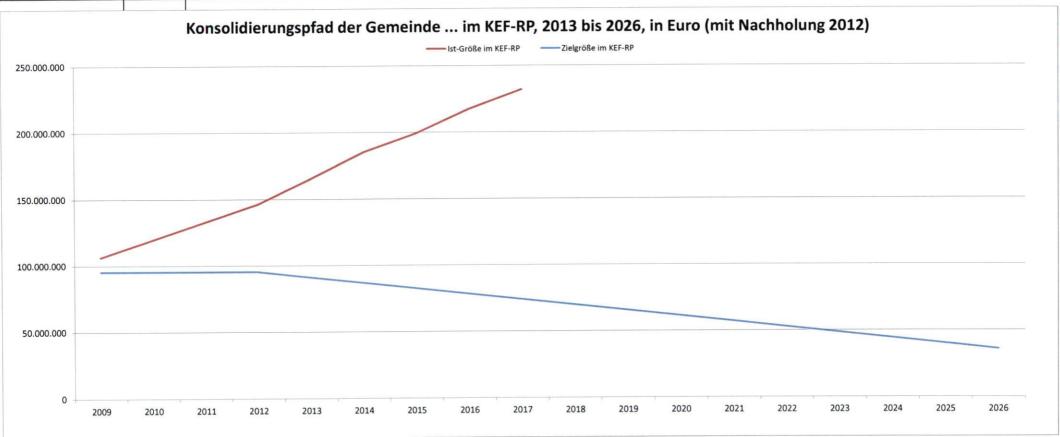
Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Stadtrat/Kreistag festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur "vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Stadtrat/Kreistag unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

Zweibrücken, 25.09.2014	
Ort, Datum	State of the state
Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters	Dienstsiegel
//	
V Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehör	rde auszufüllen!!!
Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bew	
	zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben
keine Beanstandungen	die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
nichts weiteres veranlasst	☐ folgendes veranlasst
Dienststelle	
,	
Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 2

	31.12.2009	31 12 2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023		31.12.2025	
Zielgröße	94.941.583	94.941.583	90.695.795	86.450.008	82.204.220	77.958.433	73.712.645	69.466.857	65.221.070	60.975.282	56.729.495	52.483.707	48.237.919	43.992.132	39.746.344	35.500.557
Ist-Größe	106.000.000	146.000.000	165.000.000	184.867.434	198.969.874	217.196.197	231.753.120									





Stadtverwaltung, Postfach 18 53, 66468 Zweibrücken

Amt 20

im Hause

Stadtverwaltung

Rechnungsprüfungsamt

Herzogstraße 3

66482 Zweibrücken

Auskunft erteilt

Herr Burkey

Zimmer

273

Telefon

06332/871-176

Fax

06332/871-178

E-Mail

benedikt.burkey@zweibruecken.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

14 Bu

15.10.2014

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"

Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2013 wurde von uns gemäß Ziffer 8.2 der ANBest-K geprüft.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Auftrag

Amtsrat

Anlage 3

Nachweisverfahren KEF für das Haushaltsjahr 2013

Erläuterung bei Nichterreichen der Mindest-Nettotilgung

Gemäß § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Zweibrücken hat die Stadt sich verpflichtet, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich um 4.245.787 € (80% der Jahresleistung in Höhe von 5.307.234 €) zu vermindern. Dieser Verpflichtung kann die Stadt Zweibrücken trotz Entschuldungshilfen und einer seit Jahren praktizierten strengen Haushaltsdisziplin derzeit nicht nachkommen. Der im Rahmen des KEF geforderte Konsolidierungsbeitrag wird jedoch von der Stadt erfüllt (sogar mehr als gefordert). Aus diesen Gründen wird die Begründung neuer Verbindlichkeiten durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert (vgl. § 2 Abs. 3 S. 2 Konsolidierungsvertrag).

Ursächlich für die Unmöglichkeit einer Verschuldungsrückführung ist der seit Jahren chronisch defizitäre Haushalt, wobei es sich aufgrund der Aufgaben- und Kostenstruktur – vor allem auch im Sozialbereich- bekanntermaßen um ein strukturelles Defizit handelt. Hinzu kommt eine Vernachlässigung der Verpflichtung des Landes zur aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen, wie es zuletzt der Verfassungsgerichtshof RLP mit Urteil v. 14.02.2012 gefordert hat. Die Einführung der Schlüsselzuweisung C hat diese Problematik nicht wesentlich verbessert.

Der Stadt Zweibrücken wird es in den nächsten Jahren nicht gelingen ihren Haushalt auszugleichen und die Liquiditätsverschuldung um den jährlich geforderten Betrag abzubauen. Die Teilnahme am KEF wird jedoch zumindest zu einer Abmilderung der Verschuldungsdynamik beitragen.